

Anhang zum be- stehenden, gülti- gen Festregle- ment

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom

07. März 2009

in

Ostermundigen

SBKMV-ASM CB 51.012.01-d

Anhang zum bestehenden, gültigen Festreglement

- Neu Das vorliegende und als Grundlage geltende Festreglement, kann nach eintreten von veränderten Verbandssituationen ausnahmsweise auch durch ein festbezogenes angepasstes Festreglement ersetzt werden.
- Bestimmungen Im Ersatzreglement müssen nur die Punkte erwähnt werden, welche nicht dem bestehenden Festreglement entsprechen. Alle anderen Punkte bleiben Bestandteil des Festreglements.
- Beschlussfassung Das festbezogene Reglement muss durch die DV oder die Präsidentenkonferenz genehmigt werden.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 07. März 2009 in Ostermundigen

Schweizer Blaukreuzmusikverband

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Cornelia Weber

Therese Kropf

	02. Ablauf des Festes	
Spielplan	1.1.	Die Reihenfolge für die Konzertmusik wird durch die Musikkommission in Verbindung mit dem OK bestimmt. Jede Sektion anerkennt mit der Anmeldung den Spielplan
	03. Einteilung der Vereine nach Klassen	
	3.1.	Fallen weg
	3.2.	
	04. Musikalische Aufführungen	
Obligatorische Vorträge	4.1.	Die obligatorischen musikalischen Vorträge bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) 2-3 Selbstwahlstücke verschiedener musikalischer Art, innerhalb von max. 20 Minuten Spielzeit b) Platzkonzerte an Ort c) der Gesamtchor-Aufführung
	05. Experten	
Experten	5.7.	Ein Expertenkollegium besteht aus 2 Mitgliedern. Bezeichnung Jury A, und Jury B.
Berichte	5.11.	Es werden keine nachträglichen Expertenberichte erstellt.
	06. Beurteilung	
Beurteilung	6.2.	Die Vorträge sollen durch jeden Experten stichwortartig auf dem Bewertungsblatt/Partitur festgehalten werden. Es steht den Experten jedoch frei, sich untereinander abzusprechen.
Benotung	6.3.	Es wird nicht mit Punkten bewertet. Es erfolgt nur eine stille Bewertung durch beide Experten. Sie erläutern nach allen Vorträgen mündlich Ihre Beurteilungen. Zu diesen Gesprächen werden jeweils 4 Vertreter des Vereins anwesend sein.
	6.5.	Fällt weg
	08. Schlussfeier	
Offz. Festvortrag	8.3.	Das offizielle zu diesem Fest geschriebene Vortragsstück wird uraufgeführt
	09. Berichterstattung / Zusammenfassung	
		Fällt weg
	10. Pflichten der Vereine	
Pflichten der Vereine	10.1.	Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet, sich den Anordnungen von Zentralvorstand, Musikkommission und Organisator zu unterziehen sowie die Bestimmungen der Statuten und des Reglements für das Schweizerische Blaukreuzmusikfest und des spez. Musikfest-Reglements zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Spielplan, Weisungen des Organisators und die Autorität der Jury.
Partituren	10.3.	Spätestens 3 Monate vor dem Fest senden die Vereine dem Musikkomitee des Organisators zwei Partituren der Selbstwahlstücke ein. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein.
	11. Festgebende Sektionen/Zentralvorstand	
ZV- Verbindung	11.3.	Für die Organisation des Festes entsendet der ZV zur Zusammenarbeit einen Delegierten mit beratender Stimme in das OK. Nach der Ablage der Festrechnung ist die Verbindungs-Funktion beendet.

- OK/MK 11.4. Gemeinsam mit der MK sind folgende Punkte zu behandeln:
- Mitsprache bei der Komposition des Feststückes
 - Begutachtung der Lokalitäten für die Vorträge und Vorproben
 - Hilfspersonal für die Jury
 - Personal für Ansagen
 - Spielplan-Erstellung
 - Drucklegung und Beschaffung der Bewertungsblätter auf Kosten des Organisators.
- Kosten 11.5. **Zulasten der Verbandskasse gehen folgende Kosten:**
- Druck und Verlag des Feststückes
 - vom ZV eingeladene Ehrengäste
 - die Festkarte für die Mitglieder des ZV, der MK und der Ehrenmitglieder
 - Veteranenehrung (siehe Veteranenreglement)
- Zulasten der Festsektion alle übrigen Kosten, insbesondere**
- Komposition des Feststückes
 - Honorare, Verpflegung, Unterkunft und Reisespesen der Experten, gem. SBV
 - von der Festsektion eingeladene Ehrengäste und Behörden
 - Beschaffung von Bewertungsblättern, Festabzeichen und Festkarten, Lautsprecheranlagen, EDV-Hilfen ,usw. usw.
 - Verbandsfahne-Überführung an das nächste Fest ev. Unterhaltungsteil
 - ev. Unterhaltungsteil

12. Die Musikkommission des SBKMV

- Zuständigkeit 12.1. Die Musikkommission (MK) ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements zuständig für alle Belange, die mit dem Vortragsspiel und der Schlusssaufführung zusammenhängen.
- 12.3. Sie entscheidet über Eignung der Lokalitäten für die Vortragsspiele und Vorproben und der Gesamtchoraufführung.
- 12.5. Fällt weg
- 12.7. Sie bestimmt die beiden Gesamtchorstücke (nebst dem Feststück) und gibt deren Bestellmöglichkeiten bekannt
- Sitzung der Jury 12.8. Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Juriermodalitäten eine Sitzung sämtlicher Experten zusammen mit der MK und dem Präsidenten des örtlichen Musikkomitees statt. Die Sitzung wird vom Präsidium der MK geleitet (5.12).

14. Schlussbestimmungen

- 14.3. Das vorliegende Reglement gilt nur für das Musikfest Winterthur 2010

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 07. März 2009 in Ostermundigen.

Schweizer Blaukreuzmusikverband

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Cornelia Weber

Therese Kropf